Doppelmitgliedschaft in den Berufskammern bei interprofessionellen Gesellschaften

Interprofessionelle Berufsausübungs-gesellschaften

Bei interprofessionellen Gesellschaften, z. B. aus Rechtsanwälten und Steuerberatern, ohne einen Vollhafter war jeder Gesellschafter/Partner Zwangsmitglied in der anderen Kammer. So wurde z. B. ein Steuerberater einer PartGmbB Zwangsmitglied der Rechtsanwaltskammer.

Dies war schon immer unverständlich und Gegenstand der Kritik, weil dies als Gebührenschinderei verstanden wurde, denn die Berufsaufsicht oblag der jeweiligen Kammer. Damit bei Steuerberatern bei der Steuerberaterkammer.

1. Entscheidung des BGH

BGH: Verminderter Beitrag

Der BGH hat nunmehr die doppelte Beitragspflicht für rechtswidrig erklärt[1]. Der BGH hat den Gebührenbescheid mit der Begründung aufgehoben, weil die Zwangsmitgliedschaft keine besonderen Vorteile gewährt.

2. Reaktion des Gesetzgebers

Aufhebung der Doppelmitglied-schaft ab 2025

Dieser hat unverzüglich reagiert und die Zwangsmitgliedschaft ab dem 1.1.2025 aufgehoben (§ 60 Abs. 2 Nr. 3 und § 73 Abs. 2 Satz 2 BRAO sowie § 74 Abs. 2 und § 76 Abs. 1 Satz 2 StBerG).

3. Doppelmitgliedschaft vor 2025?

Zeit vor 2025

Diese ist nach der Entscheidung des BGH zulässig. Allerdings muss die jeweilige Kammer eine geänderte Beitragsordnung erlassen, welche den Vorteil der Doppelmitgliedschaft abbildet.

Praxishinweis
In der Konsequenz bedeutet dies: Hat ein Steuerberater gegen den Gebührenbescheid der Rechtsanwaltskammer Widerspruch eingelegt, kann er nun eine Teilerstattung beantragen. Dies gilt umgekehrt für Rechtsanwälte, die Zwangsmitglied in der Steuerberaterkammer wurden.

Impressum **www.neufang-akademie.de**

Alle Rechte, auch die des auszugsweisen Nachdrucks, der fotomechanischen Wiedergabe (einschließlich Mikrokopie), der Veröffentlichung im Internet sowie der Auswertung durch Datenbanken oder ähnliche Einrichtungen, vorbehalten.
Neufang Akademie, Leibnizstr. 5, 75365 Calw, Tel. 07051/931160, Telefax 07051/9311699, E Mail info@neufang-akademie.de, www.neufang-akademie.de

1 BGH, Beschluss v. 11.11.2024 AnwZ 35/23; vgl. auch Jahn, NWB 2025 S. 864